

99059001044000

Eheschließung Aufhebung

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012389/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001044000
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Aufhebung
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung der Ehe
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Aufhebung, minderjährig, Arglist, Bewusstlosigkeit, Drohung, Eheaufhebung, geschäftsunfähig, Irrtum, Täuschung, widerrechtlich
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.02.2024
Fachlich freigegeben durch	FBI Segment IT (Amtsgericht)
Handlungsgrundlage	Zu den Aufhebungsgründen: §§ 1313 ff. BGB <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1313.html> Zur örtlichen Zuständigkeit des Gerichts: § 122 Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zur örtlichen Zuständigkeit <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_122.html>
Teaser	Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Eheschließung nicht rechtmäßig erfolgt ist, können Sie die Aufhebung Ihrer Ehe beantragen.
Volltext	Eine Ehe kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden, zum Beispiel wenn Sie bei der Heirat minderjährig waren, Sie durch Drohung zur Eheschließung bestimmt wurden oder Sie über Umstände getauscht wurden, die für die Eheschließung wichtig waren. Für die Antragstellung beim zuständigen Amtsgericht, Familiengericht, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin bzw. an einen Rechtsanwalt. Im gerichtlichen Verfahren wird geprüft, ob Aufhebungsgründe vorliegen
Erforderliche Unterlagen	• Kopie der Heiratsurkunde • ggf. Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit • ggf. Nachweise für den Aufhebungsgrund, z. B. ärztliche Unterlagen, Polizeiberichte
Voraussetzungen	• Die Ehe konnte aufhebbar sein, wenn Sie bei der Eheschließung zum Beispiel: • noch nicht volljährig waren • arglistig über für die Eheschließung wichtige Umstände getauscht wurden

Modul	Sachverhalt
	• zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden sind oder • geschäftsunfähig waren • bei der Eheschließung nicht gewusst haben, dass es sich um eine solche handelt.
Kosten	• Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) • Kosten des Gerichts, § 43 Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) • jeweils Berechnung nach der Höhe des Gegenstandswerts (Einkommens und vermögensabhängig) Bei Bedürftigkeit kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden
Verfahrensablauf	Ein Verfahren zur Aufhebung der Ehe kann nur durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt eingeleitet werden. • Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird einen schriftlichen, begründeten Aufhebungsantrag beim Amtsgericht - Familiengericht - einreichen. • Das Familiengericht wird diesen Antrag der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zustellen. • Das weitere Verfahren ist abhängig von der Reaktion der Ehepartnerin/des Ehepartners. In der Regel wird es zu einem gerichtlichen Termin kommen, in dem beide Ehegatten angehört werden. Ggf. ist eine Beweisaufnahme zu den Aufhebungsvoraussetzungen erforderlich. • Sodann wird das Familiengericht durch Beschluss über den Antrag entscheiden. • Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts kann eine Beschwerde eingelegt werden, und zwar binnen eines Monats durch einen Rechtsanwalt. Hierüber wird das zuständige Oberlandesgericht entscheiden.
Bearbeitungsdauer	Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger
Frist	Je nach Aufhebungsgrund unterschiedlich § 1317 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Hinweise	**Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.**
Rechtsbehelf	Beschwerde gem. §§ 58 ff. FamFG gegen die familiengerichtliche Entscheidung binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt
Kurztext	• Aufhebung der Ehe • Anwaltszwang • Voraussetzung für die Aufhebung der Ehe ist z. B.: • Minderjährigkeit • Geschäftsunfähigkeit, • Arglistige Täuschung, • Widerrechtliche Drohung oder • Irrtum über die Eheschließung • Antrag ist beim zuständigen Amtsgericht, Familiengericht, zu stellen
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Hamburg Service](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12389)
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in German)